



Das neue
**Gesetz über den Brandschutz,
die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz (BHKG)**



Das neue BHKG

➤ Redaktionelle Anpassungen, neue Begriffe

- Geschlechtergerechte Formulierungen (Nachteil schlechtere Lesbarkeit siehe z. B. § 12 (7) 13 x Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister, Stellvertreterin/Stellvertreter/Bezirksbrandmeisterin/Bezirksbrandmeister)
- Der Begriff „Feuer“ wird durch den Begriff „Brand“ ersetzt, weil dieser das gewollte und kontrollierte Nutzfeuer nicht umfasst
- Großschadensereignis ist geteilt worden in:
 - Großeinsatzlage (punktuell)
 - Katastrophe
- Brandschau heißt neu Brandverhütungsschau
- Gefahrenabwehrplan heißt neu Katastrophenschutzplan

Das neue BHKG

➤ Arten der Feuerwehren § 7 BHKG

- öffentliche Feuerwehren
 - Berufsfeuerwehren
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Pflichtfeuerwehren
 - ◆ Jugendfeuerwehr (ab dem 10. Lebensjahr), **neu:** die Angehörigen können mit Zustimmung der Eltern ab dem 16. Lebensjahr an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches teilnehmen
 - ◆ **neu: Kinderfeuerwehr** (ab dem 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr)
Problem: Kinder- und Jugendfeuerwehr und deren Betreuer, sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen gleichgestellt
- betriebliche Feuerwehren
 - Werkfeuerwehren
 - **neu: Betriebsfeuerwehren** (zuständig für die Vorgaben ist die Gemeinde)

Das neue BHKG

➤ Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige § 9 BHKG

- Erweiterung der Freistellung auf Einsatz-, Übungs-, **Ausbildungs-**, und **Fortbildungsdienst** sowie sonstigen Veranstaltungen.
- Erweiterung der Freistellung und Lohnfortzahlung auf die Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit (**Ruhezeiten**)
- Erweiterung der Freistellung und Lohnfortzahlung auf Helfer der im Katastrophenschutz tätigen Organisationen
- Feuerwehrangehörige und Helfer der Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Auslagenersatz und Ersatz von Sachschäden
- Die Gemeinden und Kreise können über den Verdienstausschlag hinaus Arbeitgebern eine Zulage gewähren (Voraussetzung Satzung)
- Pro Einheit Wahl einer Vertrauensperson
- Öffnung der Feuerwehr auch für Personen, die in anderer Weise mitwirken, als im Einsatzdienst (Inklusion bei der Feuerwehr)

Das neue BHKG

➤ Die Gemeinde als Aufgabenträger § 2 BHKG

- Strukturierte Darstellung u. Verdeutlichung der Aufgabenbereiche in einem Paragraphen (früher z. B. § 1, § 4, § 22, § 8, § 2 FSHG)
- Pflicht zur Aufstellung und **Umsetzung** von Brandschutzbedarfsplanen neu: Fortschreibung spätestens alle fünf Jahre
- Sie ist zusammen mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung zuständig
- Die Kommunen sind zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet (Ausgestaltung der NRW-Konzepte)
- ist zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet

Das neue BHKG

➤ **Leiter/in der Feuerwehr § 11 BHKG**

- Neues Bestellungsverfahren
 - Anhörung durch die Gemeinde (vorteilhaft Beteiligung KBM)
 - Vorschlag durch den/die KBM/in, Bestellung durch den Rat
 - Ernennung durch den Bürgermeister/in
- Leiter der hauptamtlichen Wache ist Teil der Wehrführung
- Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen Gründen
- Möglichkeit der Abberufung durch den Rat
- Einführung der Funktion eines Mannschaftssprechers/einer Mannschaftssprecherin in Gruppen und Zügen

Das neue BHKG

➤ Der Kreis als Aufgabenträger § 2 u. § 4 BHKG

- Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift (früher z.B. § 1, § 21, § 22, § 31 FSHG)
- ist zuständig für Brandschutz und Hilfeleistung soweit überörtlicher Bedarf besteht
- ist zuständig für den Katastrophenschutz und leitet den Einsatz bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- ist zuständig für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen (Fortschreibung alle 5 Jahre)
- ist zuständig für die Erstellung von Sonderschutzplänen (Überprüfung, Fortschreibung und Erprobung alle 3 Jahre)
- unterhält eine Auskunftsstelle (PASS)
- unterhält eine Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst, KatS
- ist zuständig für die Warnung der Bevölkerung und gegenseitige Information der benachbarten Gebietskörperschaften

Das neue BHKG

➤ Kreisbrandmeister/in § 12 BHKG

- Neues Bestellungsverfahren
 - Landrat/Landrätin hört Wehrführer/innen u. Bezirksbrandmeister/in an und schlägt dann einen Kandidaten/eine Kandidatin vor
 - Kreistag bestellt Kreisbrandmeister/in, Landrat/in ernennt
 - Kreistag entscheidet, ob haupt- oder ehrenamtlich, damit Schaffung vergleichbarer Bedingungen für ehren- oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige
 - Fachwissen ist Grundlage für die Auswahl
- Wegfall der Befristung von sechs Jahren, sondern bis Erreichen der Altersgrenze
- Mindestqualifikation Hauptamt: Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
- Aufwandsentschädigung auch für Hauptamt möglich

Das neue BHKG

➤ Einheitliche Leitstelle § 28 BHKG

- Integrierte Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- Der Leitstelle sind alle Einsätze zu melden, bei Werkfeuerwehren kann eine Vereinbarung über die Meldepflicht getroffen werden
- Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können
- Das Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung und eine ergänzende Leitstellenausbildung verfügen
- Das Personal ist zu Beamten zu ernennen
Problem: Fehlende Übergangsregelung und Nachqualifizierung
- Die Leitstelle unterstützt den Krisenstab und die Einsatzleitung

Das neue BHKG

➤ Krisenmanagement § 35 ff. BHKG

- Die Kreise leiten und koordinieren die Abwehrmaßnahmen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten **getrennt** unter Führung des/der Landrates/Landrätin
- Übernahme und Beendigung der Leitung und Koordinierung sind den Gemeinden mitzuteilen
- Die Mitglieder des Krisenstabes und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden, es sind Räumlichkeiten dafür vorzusehen
- Kreise und Gemeinden stimmen Gefahrenabwehrmaßnahmen ab, Gemeinden können Stäbe außergewöhnlicher Ereignisse bilden
- Der Krisenstab trifft die administrativ-organisatorischen Maßnahmen, die Einsatzleitung die taktisch-operativen Maßnahmen
- Der Krisenstab kann den unteren Landesbehörden Weisungen erteilen
- Der Krisenstab stellt ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher

Das neue BHKG

➤ Rettungsdienst und Gesundheitswesen § 23 u. § 24 BHKG

- Kreise können Regieeinheiten aufstellen
 - soweit hierfür ein Bedarf besteht und
 - die anerkannten Hilfsorganisationen nicht bereit oder in der Lage sind (Rettungsdienstzug)
- Die Feuerwehren wirken im Rettungsdienst mit
- Die Kreise arbeiten mit dem im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen
- Die Träger der Krankenhäuser sind zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet, müssen Einsatz- und Alarmpläne aufstellen und fortschreiben und Übungen durchführen

Das neue BHKG

➤ **Gegenseitige, landesweite u. auswärtige Hilfe § 39 u. § 40 BHKG**

- Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet
- Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Gebietskörperschaften wird direkt angefordert
- Die Gemeinden sind zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und zur Umsetzung der Vorgaben der NRW-Konzepte verpflichtet
- Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise auf Anforderung Hilfe leisten, soweit eigene Aufgaben nicht beeinträchtigt werden (Fall Erwitte), der Einsatz bedarf der Anzeige
- Oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb NRW anordnen
- Sofern das Land die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Einsätze nur mit dessen Zustimmung erfolgen